



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 27.05.2025

Einsicht in die Protokolle des Münchner Stabes für außergewöhnliche Ereignisse Corona

Vom 28.01.2020 bis zum 31.03.2023 tagte, in insgesamt 194 Sitzungen, der sogenannte Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) Corona in München, jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Bürgern wurde die Einsicht in die Sitzungsprotokolle durch die Landeshauptstadt verweigert. Man begründete die Entscheidung damit, dass die Tätigkeit des SAE in München seine Grundlage im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz habe, womit es sich um eine Aufgabe des sog. übertragenen Wirkungsbereiches handele. Hierfür gelte die Informationsfreiheitsgesetzgebung der Stadt München nicht, weshalb kein Auskunftsanspruch bestehe.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche konkreten Inhalte umfassen die Protokolle des SAE-Stabes der Landeshauptstadt München? | 2 |
| 1.2 | Welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Einsicht in die fraglichen Protokolle nehmen zu dürfen? | 2 |
| 1.3 | Aus welchen Gründen werden die Beratungen zu staatlichen Coronamaßnahmen nicht vollständig – ggf. mit datenschutzrechtlichen Schwärzungen – veröffentlicht? | 2 |
| 2.1 | Welche rechtlichen und praktischen Optionen haben Bürger, um Auskunft über die Coronamaßnahmen des Freistaates im Rahmen der Informationsfreiheit zu erhalten? | 2 |
| 2.2 | Wie viele entsprechende Auskunftersuche wurden in den letzten fünf Jahren vom Freistaat Bayern beantwortet? | 3 |
| 2.3 | Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Auskunftsansprüche von Bürgern gegenüber dem Freistaat Bayern? | 3 |
| 3. | Wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass keine Lücken zwischen der Informationsfreiheitsgesetzgebung der Landeshauptstadt München und der Informationsfreiheit auf Landesebene entstehen? | 3 |
| 4. | Gibt es einen systematischen Evaluationsprozess für die Coronamaßnahmen im Freistaat Bayern, und falls ja, wie werden die Ergebnisse veröffentlicht? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 02.07.2025

- 1.1 Welche konkreten Inhalte umfassen die Protokolle des SAE-Stabes der Landeshauptstadt München?**
- 1.2 Welche konkreten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Einsicht in die fraglichen Protokolle nehmen zu dürfen?**
- 1.3 Aus welchen Gründen werden die Beratungen zu staatlichen Coronamaßnahmen nicht vollständig – ggf. mit datenschutzrechtlichen Schwärzungen – veröffentlicht?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München einberufenen Stab für außergewöhnliche Ereignisse Corona handelt es sich um eine kommunale Einrichtung. Die Protokolle des SAE liegen der Staatsregierung nicht vor. Konkrete Inhalte sind daher nicht bekannt.

Die Vertraulichkeit von im SAE behandelten Inhalten kann auf operative, einsatztaktische Fragen, den Schutz personenbezogener Daten oder auch zu schützende Geschäftsgeheimnisse Dritter zurückgehen. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe solcher Informationen kann aus den genannten Gründen ausgeschlossen sein.

Die Beurteilung der Reichweite der Informationsfreiheitssatzung und die Entscheidung über eine etwaige Einsichtnahme in die Protokolle des SAE Corona obliegt der Landeshauptstadt München und fällt nicht in die Zuständigkeit der Staatsregierung.

- 2.1 Welche rechtlichen und praktischen Optionen haben Bürger, um Auskunft über die Coronamaßnahmen des Freistaates im Rahmen der Informationsfreiheit zu erhalten?**

Für Beteiligte an Verwaltungsverfahren kommt ein Akteneinsichtsrecht gemäß Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in Betracht.

Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern auch ohne Beteiligte an Verwaltungsverfahren zu sein, bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten. Eingeschränkt wird dieses allgemeine Recht auf Auskunft, wo öffentliche oder private Belange einer Datenweitergabe entgegenstehen. Über diesen Anspruch hinaus existieren auf Bundes- wie Landesebene weitere spezialgesetzliche Rechte auf Informationszugang, wie beispielsweise im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und im Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG).

Über ergriffene Coronamaßnahmen im Freistaat Bayern hat die Staatsregierung ungeachtet dessen stets informiert. Normative Regelungen wurden im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht, im Übrigen ist über ergriffene Schritte im Rahmen

der Öffentlichkeits- und Pressearbeit der zuständigen Ressorts berichtet worden. Vergleichbares gilt auch für Maßnahmen der Landeshauptstadt München.

2.2 Wie viele entsprechende Auskunftersuche wurden in den letzten fünf Jahren vom Freistaat Bayern beantwortet?

Entsprechende Auskunftersuchen liegen nicht gebündelt vor, sondern betreffen aufgrund der Tragweite der von SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie alle Ressorts der Staatsregierung. Eine (auch nur teilweise) Erhebung stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten in überschaubarer Zeit nicht geleistet werden kann.

2.3 Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Auskunftsansprüche von Bürgern gegenüber dem Freistaat Bayern?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird Bezug genommen.

3. Wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass keine Lücken zwischen der Informationsfreiheitsgesetzgebung der Landeshauptstadt München und der Informationsfreiheit auf Landesebene entstehen?

Die Informationsfreiheitsgesetze der Kommunen ergänzen das in Art. 39 BayDSG vorgesehene Regelungsprogramm und stehen dazu nicht in Widerspruch. Die Informationsfreiheitsgesetze wurden zum Teil vor Einführung des Art. 39 BayDSG im Jahr 2015 erlassen. Dies gilt auch für die Satzung der Landeshauptstadt München (2011). Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird Bezug genommen.

4. Gibt es einen systematischen Evaluationsprozess für die Coronamaßnahmen im Freistaat Bayern, und falls ja, wie werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die Staatsregierung hat in Abhängigkeit vom jeweils stark volatilen Infektionsgeschehen die zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Die Umsetzung und Wirkung dieser Maßnahmen wurden fortlaufend beobachtet und stets der aktuellen Infektionslage angepasst.

Unmittelbar nach dem Auslaufen der letzten Infektionsschutzmaßnahmen sind ergriffene Maßnahmen fachbezogen auf- und nachbereitet worden. Auch der Oberste Rechnungshof (ORH) hat die finanziellen Aufwände des Freistaates zur Bewältigung der Coronapandemie intensiv geprüft. Die Feststellungen des ORH sind jeweils im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen transparent behandelt worden. Darüber hinaus gab es in Bayern einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der sich mit Aspekten der Coronapandemie und deren Folgen intensiv auseinandergesetzt hat. Im Übrigen analysiert die Staatsregierung verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sorgsam und zieht daraus die notwendigen Konsequenzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.